Am 7. Juni 2025 ist die neue Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) vom 27. Mai 2025 in Kraft getreten. Der Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer ist nun unter § 34 LVO (früher § 36 LVO) aufgeführt.

Zu BASS 21-02 Nr. 1

Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 34 LVO) an Berufskollegs; Vierte Änderung

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung Vom 27. September 2025

Bezug:

Runderlass "Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 36 LVO) an Berufskollegs" des Kultusministeriums vom 4. Januar 1995 (GABI. NW. I S. 23, BASS 21-02 Nr. 1), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. Juni 2020 (ABI. NRW. 07/20).

1

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in Satz 1 und in Nummer 1.4 Satz 2 wird jeweils die Angabe "36" durch die Angabe "34" ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

ABI. NRW. 10/25